

SATZUNG

**Stadtsportbund
Leipzig e.V.**



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Stadtsportbund Leipzig e.V. – im Folgenden: SSBL.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des SSBL ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der SSBL ist die freiwillige Gemeinschaft der ihm beigetretenen gemeinnützigen Sportvereine und Sportfachverbände der Stadt Leipzig.
2. Der SSBL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der SSBL ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des SSBL dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSBL fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Seine Mitglieder haben nicht teil an seinem Vermögen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSBL.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in seiner Gesamtheit.
Der SSBL fördert den Sport und koordiniert die dafür notwendigen Maßnahmen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Landessportbund Sachsen e.V., der Stadt Leipzig, dem Freistaat Sachsen und allen weiteren Gremien und Organisationen, in denen der Sport vertreten ist.
- Die Beratung und Unterstützung seiner Mitgliedsvereine bei der Gestaltung von Vereinsaktivitäten und der täglichen Vereinsarbeit.
- Die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, Sportkursen, Ehrungs- und Auszeichnungsveranstaltungen.
- Die Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.
- Die Kommunikation, Repräsentation, Gremien- und Lobbyarbeit im Sport.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit des SSBL

1. Der SSBL, seine Mitgliedsorganisationen sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild. Der SSBL dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

2. Grundlage des Wirkens des SSBL und seiner Mitgliedsorganisationen ist das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Er tritt für die Gleichstellung der Geschlechter, für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Inklusion von Menschen mit Behinderung und gegen die Ausgrenzung von Menschen aufgrund äußerlicher oder körperlicher Merkmale ein.
Der Verstoß gegen diese Grundsätze kann zur Ablehnung eines Aufnahmebegehrens in den SSBL sowie zum Ausschluss aus dem SSBL (§§ 5, 8) führen.
Der SSBL handelt in der Überzeugung, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist. Er tritt für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.
3. Der SSBL ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des SSBL sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
5. Bei Bedarf kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG durch das Präsidium beschlossen werden.
6. Der SSBL erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren kameradschaftliche Zusammenarbeit.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des SSBL sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
3. Die Jugendordnung wird von der Sportjugend Leipzig im SSBL beschlossen. Sie bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des SSBL.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied im SSBL können gemeinnützige Vereine und Sportfachverbände werden, die die in den Paragraphen 2 und 3 genannten Zwecke und Grundsätze verfolgen. Sie müssen die Förderung des Sports und das aktive Sporttreiben für ihre Mitglieder, die nicht ausschließlich auf Kurssystemen beruhen, oder die Entwicklung des Sports oder der Sportart bzw. die Organisation eines Wettkampfsystems als hauptsächlichen Satzungszweck haben.
2. Die Vereine und Sportfachverbände müssen im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen sein und ihren Sitz in der Stadt Leipzig haben.
3. Jeder Verein und jeder Sportfachverband kann einen Antrag auf Mitgliedschaft im SSBL stellen. Die Antragstellung erfolgt mittels des Aufnahmeantrages des SSBL. Dieser ist über die Geschäftsstelle an den Vorstand des SSBL zu stellen.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller in Textform bekannt zu geben. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Für die Aufnahme in den SSBL ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages und der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
Die weiteren Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden in der Aufnahmeordnung geregelt.
4. Der Verstoß gegen die Grundsätze des SSBL, insbesondere § 3 (Abs. 1 & 2), kann zur Ablehnung eines Aufnahmebegehrens in den SSBL sowie zum Ausschluss aus dem SSBL führen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht
 - in ihren Angelegenheiten Beratung und Unterstützung durch den SSBL zu erhalten und in Anspruch zu nehmen.
 - Anträge zu stellen, sowie an deren Beratung, Entscheidung und Umsetzung mitzuwirken.
 - durch ihre Vertreter Kandidaten für das Präsidium vorzuschlagen und das Präsidium zu wählen.
 - die Angebote und Serviceleistungen des SSBL zu nutzen.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und Ordnungen des SSBL einzuhalten und zur Verwirklichung der gefassten Beschlüsse beizutragen. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des SSBL schadet oder dem Zweck oder den Grundsätzen des SSBL widerspricht. Sie sind verpflichtet, ihren Mitgliedsbeitrag fristgemäß zu zahlen und ihre Bestandserhebung fristgerecht und wahrheitsgemäß abzugeben.
Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre mitglieds- und beitragsrelevanten Daten ständig aktuell zu halten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Grundlage der Beitragsberechnung ist die Bestandserhebung des aktuellen Geschäftsjahres.
2. Mit der Aufnahme in den SSBL sind eine Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag zu zahlen.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags wird durch den Stadtsporttag oder die Jahreshauptversammlung bestimmt.
4. Bei nicht fristgerechter Zahlung von Mitgliedsbeiträgen kann der SSBL Mahngebühren erheben. Diese dürfen ausschließlich in dem Umfang und in der Höhe erhoben werden, wie sie nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig sind.
5. Umlagen können zur Deckung eines Finanzbedarfs des Vereins, der aus regulären Mitgliedsbeiträgen nicht erfüllt werden kann, erhoben werden. Die Festlegung darüber trifft die Jahreshauptversammlung. Die Höhe der Umlage darf den durch das Mitglied zu leistenden Pro-Kopf-Beitrag eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
7. Die weiteren Einzelheiten der Beitragserhebung werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im SSBL erlischt
 - durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Präsidium unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres per Brief oder Einschreiben mit rechtsverbindlicher Unterschrift.
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Wochen verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen wurden.
 - durch Wegfall der für die Mitgliedschaft notwendigen Voraussetzungen entsprechend § 5 der Satzung.
 - durch Auflösung des Mitgliedsvereins bzw. des Sportfachverbandes.
 - mit Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Mitgliedvereins.
 - durch Ausschluss durch das Präsidium, wenn grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen des SSBL vorliegen.

- durch Ausschluss durch das Präsidium, wenn ein Mitgliedsverein schuldhaft gegen die Grundsätze nach §3 dieser Satzung verstößt und das Mitglied als juristische Person nachweislich keine eigenen Sanktionsmaßnahmen ergreift und die Verstöße gegen die Grundsätze wissentlich duldet. Zu den ahndungsfähigen Verstößen zählen insbesondere:
 - die Ausübung körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt
 - die Vornahme jeglicher Form sexueller Belästigung
 - das pflichtwidrige Unterlassen eines fürsorglichen Verhaltens gegenüber einem Kind oder Jugendlichen.
- 2. Das Präsidium ist ermächtigt, zu seiner Unterstützung und Beratung bei der Ermittlung und Durchführung der erforderlichen Verfahren externe Dritte zu beauftragen und einzuschalten, die das Präsidium bei seiner Aufgabe beraten. Ferner ist der Vorstand ermächtigt, die erforderlichen Ermittlungen und Entscheidungsvorschläge vollständig auf einen fachkundigen Dritten zu übertragen, einschließlich der nach dieser Satzung erforderlichen Aufgaben und Kompetenzen.
- 3. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss nach dieser Satzung obliegt jedoch dem Präsidium.
- 4. Die Entscheidung über den Ausschluss ist in Textform zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung gegenüber dem Präsidium einlegen. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsschreibens gegenüber dem Präsidium in Textform eingelegt werden. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 9 Organe

Die Organe des SSBL sind:

- der Stadtsporttag
- die Jahreshauptversammlung
- das Präsidium
- der Vorstand

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegen den SSBL einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Stadtsporttag

1. Der Stadtsporttag ist das höchste Organ des SSBL.
2. Der Stadtsporttag findet alle vier Jahre statt. Er ist vom Präsidium durch Einladung in Textform mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin bei gleichzeitiger Angabe der vorläufigen Tagesordnung gegenüber den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Der Stadtsporttag kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Ob der Stadtsporttag in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet das Präsidium.

Das Präsidium kann Beschlüsse des Stadtsporttages auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 25% der Mitglieder des SSBL am schriftlichen Umlaufverfahren teilnehmen und davon 51 % der Mitglieder schriftlich zustimmen.

4. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese 3 Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem SSBL bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem SSBL Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
5. Anträge zum Stadtsporttag können vom Präsidium und von jedem Mitglied gestellt werden.
Sie müssen spätestens 6 Wochen vor dem Stadtsporttag schriftlich mit Begründung beim Präsidium eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vom Stadtsporttag beschlossen wird.
6. Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine nicht übertragbare Stimme.
Stimmberechtigt und wahlberechtigt sind nur persönlich Anwesende. Das passive Wahlrecht besitzen Personen über 18 Jahre.
Abwesende sind wählbar, wenn von ihnen eine Zusage in Textform zur Annahme der Wahlfunktion vorliegt.
7. Der Stadtsporttag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern und den Mitgliedern des Präsidiums.
Der Stimmschlüssel wird durch das Präsidium festgelegt. Das Stimmrecht wird von einem Vertreter des jeweiligen Mitgliedsvereins bzw. -verbandes wahrgenommen.
8. Der Stadtsporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des SSBL erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Der Stadtsporttag wählt auf Vorschlag des Präsidiums einen Versammlungsleiter.
10. Das Protokoll des Stadtsporttages ist von zwei vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedern und dem Protokollanten zu unterschreiben.
11. Abstimmungen über Beschlüsse können auch im elektronischen Abstimmungsverfahren durchgeführt werden.

§ 12 Zuständigkeit des Stadtsporttages

1. Der Stadtsporttag hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums
 - Verabschiedung des Haushalts für das laufende Jahr
 - Wahl des Präsidiums
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Regularien zur Wahl werden in der Wahlordnung festgelegt.
3. Die Wahlen können mittels elektronischer Abstimmungsverfahren durchgeführt werden.

§ 13 Der außerordentliche Stadtsporttag

1. Ein außerordentlicher Stadtsporttag findet statt:
 - a) wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe in gleicher Sache dies beim Präsidium beantragt oder
 - b) wenn das Präsidium mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe in gleicher Sache dies beschließt.
2. Die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Stadtsporttages richten sich nach § 11 der Satzung mit folgenden Abweichungen:
 - a) Die Frist der Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf 14 Tage verkürzt werden.
 - b) Gegenstand der Tagesordnung ist der Punkt, welcher zur Einberufung führte.
 - c) Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen der Einwilligung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 14 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, sofern in diesem kein Stadtsporttag durchgeführt wird.
2. Für die Einberufung und Durchführung gelten die Bestimmungen des § 11 der Satzung, wobei sich die dort bestimmten Fristen um jeweils 2 Wochen verkürzen.
3. Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern und den Mitgliedern des Präsidiums. Der Stimmschlüssel wird durch das Präsidium festgelegt.

§ 15 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung entsprechen den Aufgaben in § 12 der Satzung mit Ausnahme der Wahlen und der Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.

§ 16 Präsidium

1. Das Präsidium des SSBL setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsident
 - b) zwei Vizepräsidenten
 - c) Vizepräsident Finanzen
 - d) Vorsitzender der Sportjugend Leipzig im SSBL
 - e) Amtsleiter Amt für Sport
 - f) Geschäftsführer
 - g) und bis zu vier weiteren zu wählenden Mitgliedern.
2. Die Präsidiumsmitglieder a) bis c) sowie g) werden durch den Stadtsporttag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Nichtbesetzung ist das Präsidium zur Kooptierung von Präsidiumsmitgliedern berechtigt. Die Amtszeit des kooptierten Präsidiumsmitglieds endet mit Neu- oder Wiederwahl durch den nächsten Stadtsporttag.
3. Die Präsidiumsmitglieder d) bis f) werden berufen.
4. Präsidiumssitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Ob die Präsidiumssitzung in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheiden der Präsident und der Geschäftsführer nach Abstimmung gemeinsam. Das Präsidium kann Beschlüsse der Präsidiumssitzungen auch im schriftlichen Verfahren in Textform einholen. Diese Beschlüsse können gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

§ 17 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium erledigt alle sportpolitischen Angelegenheiten des SSBL. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Es hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Die Vorbereitung des Stadtsporttages bzw. der Jahreshauptversammlung
 - die Ausführung der Beschlüsse des Stadtsporttages bzw. der Jahreshauptversammlung
 - die Vorbereitung des Haushaltplans
 - die Erstellung der Jahresberichte
 - die Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern.
2. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen. Der Präsident, bei Verhinderung einer der Vizepräsidenten, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Präsidiumssitzungen ein. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten anwesend sind.
3. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Präsidium einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern unterhalten.
5. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann das Präsidium einen oder mehrere Vertreter aus den Mitgliedsorganisationen benennen.
6. Satzungsänderungen redaktioneller Art und Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht und/oder Finanzamt vorgegeben werden, können vom Präsidium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitglieder sind innerhalb von 2 Wochen nach der Eintragung der Satzungsänderung über die Homepage des SSBL darüber zu informieren.

§ 18 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Vorstand nach § 26 BGB innerhalb des Präsidiums besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) den Vizepräsidenten
 - c) dem Vizepräsidenten Finanzen
 - d) dem Vorsitzenden der Sportjugend Leipzig im SSBL
 - e) dem Geschäftsführer.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der Präsident oder ein Vizepräsident.

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des SSBL und die Führung seiner Geschäfte. Er hat die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausschließlich einem anderen Verbandsorgan zugewiesen wurden.
3. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Der Vorstand ist auch für deren Abberufung zuständig.

4. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten fachkundige Personen oder Institutionen (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) auf Kosten des Vereins zu beauftragen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich oder zweckmäßig ist.

§ 19 Sportjugend Leipzig im SSBL (im Folgenden: SJL)

1. Die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des SSBL bilden die SJL im SSBL. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Die SJL gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch das Präsidium bedarf.
3. Der Stadtsportjugendtag wählt den Vorsitzenden der SJL. Dieser ist Mitglied im Präsidium.

§ 20 Kassenprüfung

Die vom Stadtsporttag zu wählenden mindestens zwei bis zu drei Kassenprüfer überwachen die Haushaltsführung. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Finanzunterlagen und legen dem Stadtsporttag bzw. der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht vor.

§ 21 Ernennung zum Ehrenpräsidenten

Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein ehemaliger Präsident des SSBL, der sich um die Sportentwicklung der Stadt Leipzig in hervorragender Weise verdient gemacht hat, vom Präsidium zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Er kann mit beratender Stimme an den Stadtsporttagen und den Jahreshauptversammlungen teilnehmen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 22 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der SSBL personengebundene Daten auf und verarbeitet sie, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

§ 23 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist die Stadt Leipzig.

§ 24 Auflösung des SSBL

1. Die Auflösung des SSBL kann nur auf einem Stadtsporttag beschlossen werden, bei dessen Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung des SSBL den Mitgliedern angekündigt ist. Bei diesem Stadtsporttag müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen ein weiterer außerordentlicher Stadtsporttag einzuberufen, der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

2. Der Beschluss über die Auflösung des SSBL bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt der Stadtsporttag zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des SSBL abzuwickeln haben. Falls der Stadtsporttag nichts anderes beschließt, sind der Präsident und ein Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des SSBL oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten | Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 23.03.2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.